

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1405. (2) Nr. 24662.  
**Concurs = Ausschreibung**  
 für die Präfectenstelle am k. k. Gymnasium zu Capo d' Istria. — Am k. k. Gymnasium zu Capo d' Istria im Küstenlande, ist die Präfectenstelle, mit welcher der Gehalt von jährlichen 600 fl. für Individuen geistlichen Standes, und von jährlichen 700 fl. für Individuen weltlichen Standes verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche die Stelle zu erhalten wünschen, werden hiezu mit aufgefordert, ihre gehörig documentirten Gesuche bis zum 15. Jänner 1830 bei diesem k. k. Gubernium im gesetzlichen Wege einzureichen, und sich zugleich über ihr Alter, über Stand, Vaterland, Geburtsort, Religion, zurückgelegte Studien, Sprach- und allfällige andere Kenntnisse, bisherige Anstellung, oder sonst geleistete Dienste, Moralität, Fähigkeiten und Verwendung gehörig auszuweisen wobei noch insbesondere erinnert wird, daß der Bewerber um diese Stelle, sowohl der deutschen als der italienischen Sprache vollkommen kundig seyn, und sich hierüber gehörig ausweisen muß. — Vom k. k. küstländischen Gubernium in Triest am 24. October 1829.

3. 1404. (2) Nr. 2390. P.  
**K u n d m a c h u n g.**

Von dem k. k. Landes-Präsidium wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen Lieferung von 375 Wiener Zentner Drama und 375 Wiener Zentner Einze Blätter, für die k. k. Taback-Fabrik in Hainburg, worüber in Folge der in dem Amtsblatte des Osservatore Triestino vom 27. August 1829, Nr. 349, enthaltenen Kundmachung vom 28. July d. J. ein Uebereinkommen nicht zu Stande kam, eine neue Verhandlung Statt zu finden hat. — Diejenigen Unternehmer, welche diese Lieferung zu übernehmen wünschen, werden daher aufgefordert, ihre Lieferungs-Anbote auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen bis

18. November d. J. Mittags versiegelt mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung türkischer Tabackblätter“ bey diesem Landes-Präsidium einzureichen, indem die nach Ablauf des Schluß-Termines überreichten Offerte unberücksichtigt bleiben würden. — Die Anbote können sowohl auf die ganze Lieferungs menge beyder Sorten, als auch auf jene der einen oder der anderen Gattung gemacht, und von beyden Blättergattungen können sowohl bey der k. k. Tabackgefälls-Administration zu Laibach, als auch bey dem hiesigen k. k. Taback- und Stämpelgefälls-Inspectorate mit dem Siegel der Hainburger Fabrik-Verwaltung bezeichnete Musterbuschen eingesehen werden, wobey es jedem Lieferungs werber frey steht, diese Musterbuschen auch mit seinem Siegel zu bezeichnen. — Jeder Proponent hat in seinem Offerte den Lieferungspreis für jede Blätter-Sorte einzuzusetzen, und seine Erklärung so einzurichten, daß er seine Preisforderung für jede Lieferungs-Parthie, auch in dem Falle, wenn nur eine Parthie angenommen würde, ersichtlich mache, wobey er sich ausdrücklich verbindlich zu erklären hat, das Anbot für die Lieferung der einen Blätter-Sorte erfüllen zu wollen, wenn auch jenes für die andere zur Annahme nicht geeignet wäre. — Von den Anboten, welche abweichende Nebenbedingungen enthalten, wird kein Gebrauch gemacht werden. — Die Entscheidung wird nach Herablangung der höhern Genehmigung, bis wohin die Proponenten für ihre Offerte rechtsverbindlich bleiben, erfolgen. — Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Mitbewerbung treten, wird ein Angeld von 5 Perzenten des Lieferungspreises, welchen der Unternehmer sich ausbedinget, von der ganzen Menge, deren Lieferung er anbietet, gefordert. — Jeder Lieferungslustige hat daher das hiernach entfallende Angeld, entweder im Baren, oder in verzinslichen öffentlichen Münz-Obligationen, nach dem Börsenwerthe des Tages dieser Kundmachung, oder in gehörig nach dem Sinne des §. 1374 des all-

gemeinen bürgerlichen Gesetzbuches versicherten hypothekarischen Verschreibungen, welche von dem k. k. Fiscalamte zu Triest als annehmbar erkannt worden sind, bey dem k. k. Kammeralzahlamte in Triest zu erlegen. — Offerte, die mit keinem Angelde belegt sind, werden nicht berücksichtigt, und entspricht das erlegte Angeld bey dem Vergleiche mit dem eröffneten Anbote nicht vollständig den Bedingungen, so wird dessen Berücksichtigung von dem Ermessen der kontrahirenden Behörde abhängen. — Jeder Offerent hat eine Abschrift des Empfangscheines über das erlegte Angeld seinem Offerte beyzuschließen, oder auch abgesondert, innerhalb des für die Offerte festgesetzten Uebergabstermines zu überreichen, wornach dieselbe bey Eröffnung der Offerte mit den von der Casse vorzuliegenden Empfangs-Consignationen verglichen werden wird. — Diejenigen, deren Anbot nicht angenommen wird, können sogleich nach der ihnen hierüber zugekommenen Eröffnung die Zurückstellung des Angeldes verlangen, von denjenigen aber, welche eine Lieferung erstehen, wird das Angeld bis zum Erlage der durch die Vertragsbedingungen festgesetzten Caution zurückgehalten. Sollte diese binnen 14 Tagen von der Zeit an, wo dem Proponenten die Annahme seines Offertes amtlich bekannt gemacht wird, nicht vollständig geleistet seyn, so soll es dem Gefälls-Arvarium frey stehen, entweder das erlegte Angeld, als dem Staatschätze zu verfallen, zurück zu behalten, oder auf Gefahr und Kosten des durch Unterlassung des bedungenen Cautionserlages vertragsbrüchigen Kontrahenten über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Lieferungsvertrag auf die für die zweckmäßigste erkannte Art und zu den Preisen gegen welche die Aufbringung des Bedarfes bewerkstelligt werden wird, einzugehen. — Die Bedingungen des Vertrages sind folgende: Erstens. Der Kontrahent verbindet sich diejenige Menge und Gattung türkischer Tabackblätter, rücksichtlich deren seyn Anbot angenommen wird, in drey gleichen Raten, und zwar die erste im Monate December 1829, die zweyte im Monate März und die dritte im Monate Junius 1830 Franco in die Hainburger Tabackfabrik auf die Waage zu liefern. Zweytens. Die Tabackgefälls-Verwaltung wird nur solche Blätter annehmen, welche den für jeden Lieferungslustigen zur Einsicht hergestellten Musterbuschen vollkommen gleichen; daher der Ersteller der Lieferung verpflichtet ist, diese Musterbuschen, welche mit dem Siegel der Hainburger Tabackfabrik versehen sind, vor Abschluß des Contractes auch mit seinem Siegel zu bezeichnen. — Insbesondere wird bemerkt, daß

die Blätter von der letzten Fehung, und durchgängig von der besten Qualität, daher auch von reiner hellgelber Farbe und von kräftigen Aroma seyn müssen. Wenn einer Lieferung Blätter von geringerer Qualität beygemengt sind, so werden sie nur, in so ferne sie für die Fabrikation vollkommen verwendbar sind, und den fünften Theil der kontrahirten Lieferungs-menge nicht übersteigen, angenommen, und mit zwey Drittheilen des Preises für die Blätter von der bedungenen vollkommen guten Qualität vergütet, in die Lieferungs-Schuldigkeit jedoch nicht eingerechnet werden. Auch hat der Kontrahent Sorge zu tragen, daß die Blätter gehörig verballet in die Fabrik geliefert werden, damit nicht nur den schädlichen Einwirkungen der Elemente, sondern auch jeder Entwendung während des Transportes möglichst vorgebeuet werde, widrigens die nicht sorgfältig verballeten Blätter bey dem Einbruchsamte werden zurückgewiesen werden. Die Emballage selbst wird ohne besondere Vergütung ein Eigenthum des Gefälls. — Drittens. Ueber den Umstand, ob die gelieferte Waare zur Uebernahme geeignet sey, haben die übernehmenden Beamten mit Rücksicht auf die Musterbuschen zu erkennen, und die Lieferungsunternehmer, oder ihre Bestellten haben, wenn sie gegen das Erkenntniß derselben nichts einzuwenden finden, dieß vor dem Empfange der Recognition eigenhändig in dem amtlichen Waagbuche zu bestätigen, weßwegen der Bestellte hierzu eigens zu bevollmächtigen ist. — Alle Streitigkeiten, welche gegen jenes Erkenntniß der Beamten entstehen könnten, wird eine von der leitenden Gefälls-Behörde zu bestimmende Commission entscheiden, und der Lieferungs-Unternehmer hat sich ihrer Entscheidung zu unterwerfen, so wie auch die Kosten der Commission zu ersetzen, wenn gegen ihn entschieden wird. — Die nicht angenommenen Blätter müssen auf Kosten der Lieferungsunternehmer verballet, und mit einem Passe begleitet, innerhalb vier Wochen, vom Tage der von der Fabrik-Verwaltung erhaltenen Weisung wieder über die Gränze geschafft werden. — In allen zur gerichtlichen Entscheidung gehörigen Vertrags-Angelegenheiten hat sich der Kontrahent der gerichtlichen Verhandlung vor dem k. k. n. d. Landrechte zu unterziehen. — Viertens. Die Waare muß an die Hainburger Fabrik auf eigene Gefahr und Kosten des Unternehmers netto auf die Waage geliefert werden, das Gefäll bestreitet ausschließend nur den österreichischen Consummzoll, und läßt das Taback-Eigenthum des Unternehmers bis zur Ablieferung in die Fabrik jene Begünstigungen genießen, welche sonst dem

Staatseigenthume zu Theil werden. Alle Ausgaben auf den Transport hat aber der Unternehmer zu tragen. — Fünftens. Der Kontrahent hat bey diesem Geschäfte, es möge sich um die Lieferung der Blätter oder um die Zurückführung der allenfalls bey der Uebernahme ausgestoßenen Parthien handeln, die bestehenden Gefällsvorschriften genau zu beobachten, und dieselben gegen sich in Anwendung setzen zu lassen, wogegen die hierzu erforderlichen amtlichen Ausfertigungen kostenfrei geschehen werden. — Sechstens. Für die genaue Erfüllung des Contractes in allen seinen Punkten und Bedingungen hat der Unternehmer mit seinem ganzen Vermögen zu haften, und überdies eine Caution von 10 Perzent des ganzen Lieferungspreises, entweder im Baren, oder in verzinslichen öffentlichen Münz-Obligationen, oder in gehörig nach dem Sinne des 1374 §. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches versicherten hypothekarischen Verschreibungen, über deren Annehmbarkeit die k. k. Gefälls-Direction entscheidet, zu leisten; die zur Sicherheit eingelegten Effecten werden nach vollständiger Beendigung der contractmäßigen Lieferung auf Verlangen des Kontrahenten zurückerfolgt werden. — Siebentens. Für den Fall als die von dem Lieferungs-Unternehmer eingegangenen Verbindlichkeiten in den unter 1. vorgezeichneten Fristen nicht in Erfüllung gebracht würden, und als der Abgang auf die Lieferung der Räte nicht binnen 14 Tagen nach Empfang einer amtlichen Aufforderung durch den Unternehmer selbst ergänzt werden sollte, ist das k. k. Tabackgefäll berechtigt, nicht nur für die abgängige Menge der einen Räte, sondern auch für die ganze noch übrige Lieferungsmenge, ohne an die Beobachtung des festgesetzten Ablieferungs-Termins weiter gebunden zu seyn, den gleichen Gewichtsbetrag nach eigener Wahl und Gutbefinden, wo immer, von wem immer, und auf was immer für eine Art und Weise einzukaufen, und für die höhern Kosten, durch die Caution und durch das übrige Vermögen des Unternehmers sich in Wien zahlbar zu machen. — Auch ist die Gefälls-Verwaltung bey einem solchen Contractbruche des Unternehmers berechtigt, den geschlossenen Contract für die ganze noch übrige Dauer als gänzlich aufgelöst zu betrachten, jedoch nur, wenn sie dies für gut finden sollte. — Achters. Für jeden Eigenschaft, nach Abschlag jeder, was immer für Namen habenden Tara, auf die Waage gelieferten Netto-Zentner reinen Tabackblattes der ganzen kontrahirten Menge wird der bedungene Preis gleich nach Einlangung der Ab-

lieferungs-Recognition von der Ausstellungszeit das Gefäll erst in das Eigenthum der Waare eintritt, nach dem längstens binnen 14 Tagen vor dem Beginnen der Lieferung zu erklärenden Wunsche des Unternehmers, entweder in Hainburg oder in Wien, Laibach oder Triest bezahlt werden. — Von dem k. k. Landes-Präsidium. — Triest am 26. October 1829.

3. 1396. (3)

Nr. 22225/2974.

*E u r e n d e*

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Berichtigung der Bestimmung des Begriffes der Unterthanen, welche durch das k. k. Fiscalamt vertreten werden sollen. — Aus Veranlassung einer Anfrage, ob — und in wiefern bey Rechtsstreitigkeiten zwischen einem Dominium, und einem Gegner, der zwar ihr Grundhold ist, aber seiner Person nach nicht zu dem unterthänigen Landvolke gehört, und über dessen Person ihr keine obrigkeitliche Gewalt zusteht, die fiscalamtliche Vertretung, und die Beziehung eines politischen Repräsentanten bey dem Gerichts-Instanzen Statt zu finden habe? hat die hohe Hofkanzley hierüber im Einverständnisse mit dem k. k. Obersten Gerichtshofe, und mit der k. k. Hofcommission in Justizgeschäften unterm 17. September l. J., Zahl 21994, zu bestimmen befunden: Daß die Entscheidung des unterm 1. September 1794, Zahl 29789, an sämtliche Länderstellen in dieser Beziehung erlassenen Hofdecrets nicht ganz in Uebereinstimmung mit der allerhöchsten Entscheidung vom 23. August 1797 abgefaßt worden sey. Es sind nämlich in diesem Hofdecrete nach den Worten „in Ansehung ihrer Person“ und vor den Worten „oder ihrer Person und Sache zugleich“ die Worte „oder Sache“ aus Irung eingeflossen, und es soll darin bloß heißen — in Ansehung ihrer Person, oder ihrer Person und Sache zugleich. Hiernach sind die beyden bemerkten Worte „oder Sache“ als nicht beygesetzt zu betrachten, woraus folgt, daß die fiscalamtliche Vertretung, und die Beziehung eines politischen Repräsentanten in den durch das Unterthanspatent bezeichneten Rechtsstreitfällen, wenn der Herrschaft über ihren Gegner keine Personal-Jurisdiction, sondern bloß eine Realjurisdiction zusteht, nicht Statt zu finden hat. — Diese Erläuterung wird demnach in Folge hohen Hofkanzleydecrets vom 17. September l. J., Zahl 21994, mit Bezug auf die von der k. k. politischen Directorial-Hofstelle an sämtliche Länderstellen erlassenen

Rundmachung, ddo. 1. September 1797, zur Nachachtung allgemein kund gemacht. — Laibach am 12. October 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Leopold Graf v. Welsershheim,  
k. k. Subernal-Rath.

Z. 1395. (3) Nr. 22484.

**C u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Herabsetzung des Consummo-Zolles für ungarische Bettfedern. — Laut hohen Hofkammerdecret's vom 17. September l. J., Zahl 36654, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 20. August l. J. allergnädigst zu verordnen geruhet, daß der deutsch-österreichische Consummo-Zoll für die gemeinen, geschlossenen und ausgeschlossenen ungarischen Bettfedern, der gegenwärtig in zwey Gulden dreißig Kreuzer besteht, künftighin nur mit 12 1/2 kr. sage zwölf und einen halben Kreuzer für den Zentner Sporca Wiener Gewichtes eingehoben werden soll. — Dieses wird mit dem Beysahe zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Wirksamkeit dieser Zollherabsetzung vom Tage der öffentlichen Verlautbarung zu beginnen habe. — Laibach am 17. October 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Clemens Graf v. Brandis,  
k. k. Subernalrath.

Z. 1403. (3) Nr. 23549.

**C u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Landesguberniums in Laibach. — Vereinigung der beyden im Laibacher Kreise liegenden Bezirke Radmannsdorf und Neumarkt mit der Benennung „Vereinte Bezirksobrigkeit in Radmannsdorf.“ — Die k. k. vereinte Hofkanzley hat im Einvernehmen mit der k. k. Obersten Justizstelle unterm 22. August d. J., Zahl 19793, die Vereinigung der beyden im Laibacher Kreise liegenden Bezirke Radmannsdorf und Neumarkt unter einer gemeinschaftlichen Bezirksverwaltung, welche der Herrschaft Radmannsdorf mit der Verbindlichkeit der Erpositur eines geeigneten Bezirksbeamten zu Neumarkt bis zur definitiven Regulirung der Bezirksverfassung in Krain provisorisch übertragen worden ist, und ihren Sitz in Radmannsdorf mit der Benennung „Vereinte Bezirksobrigkeit in Radmannsdorf“ haben wird, zu befehlen geruht. — Es wird demnach in Folge der vorewähnten hohen Hofkanzleyverordnung die bisher von der Herrschaft Neumarkt abgefordert besorgte Bezirksverwaltung

des Bezirkes Neumarkt mit 1. November d. J. aufhören, und es werden von diesem Tage angefangen die Verwaltungsgeschäfte, welche die gegenwärtig bestehenden Bezirke Radmannsdorf und Neumarkt betreffen, ihrem ganzen Umfange nach mit Ausnahme der den Ort und Bezirk Neumarkt angehenden primitiven Einschreitungen, insbesondere der Polizey- und Militär-Geschäfte, wofür die Herrschaft Radmannsdorf einen eigenen Beamten nach Neumarkt zu erponiren hat, von der vereinten Bezirksobrigkeit zu Radmannsdorf besorgt werden. — Von dieser Verfügung werden alle in dem Umfange des bis nun bestehenden Bezirkes Neumarkt gelegenen Dominien, Gemeinden und die in diesem Bezirke befindlichen Inassen in die Kenntniß gesetzt, und selbe vom 1. November l. J. angefangen, an die für die genannten zwey Bezirke aufgestellte vereinte Bezirksobrigkeit in Radmannsdorf gewiesen. — Laibach am 27. October 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,  
k. k. Subernalrath.

**Kreisämtliche Verlautbarungen.**

Z. 1402. (3) 11935.

**R u n d m a c h u n g.**

Zur Herstellung eines Feuerlösch-Requisiten-Depositoriums an der hierorigen Dom-Asee, wird in Folge hoher Subernal-Verordnung vom 16. v. M., Zahl 23115, der Tag am 14. dieses Monats November, Vormittags um 9 Uhr die Minuendo-Versteigerung bey diesem Kreisamte abgehalten werden. Die zu dieser Herstellung erforderlichen Arbeiten und Lieferungen bestehen:

In der Maurerarbeit pr.	181 fl.	26 kr.
„ dem dto. Materiale pr.	340 „	56 „
„ der Zimmermannsarbeit pr.	108 „	39 „
„ dem dto. Materiale pr.	357 „	24 1/2 „
„ der Steinmearbeit pr.	79 „	12 „
„ „ Tischlerarbeit pr.	60 „	— „
„ „ Schlosser „ „	90 „	— „
„ „ Drahtneß „ „	36 „	— „
„ „ Anstreicher „ „	25 „	— „

im Gesamtbetrage pr. 1278 fl. 37 1/2 kr.

Diejenigen, welche diese Arbeiten einzeln weise, oder im Ganzen zu übernehmen vermeinen, werden bey dieser Versteigerung sich einzufinden hiemit eingeladen. Die Versteigerungs-Bedingnisse können übrigens noch vor der Licitation bey diesem Kreisamte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. Kreisamt Laibach am 2. Novemb. 1829.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

3. 1411. (1) ad Gab. Nr. 17527.

**Verlautbarung**

der Erlöschung mehrerer Privilegien und ihrer redigirten Beschreibungen. — Mit den hohen Hofkanzleydecreten vom 25. und 29. Juny, 3., 11., 15., 16. und 24. July k. J., Zahl 15063, 15310, 15732, 16327, 15856, 15864 und 17579, sind nachstehende Beschreibungen der nunmehr erloschenen Privilegien herabgelangt: Beschreibungen. Erstens. Oeconomischer Geanophor (Erdbhebmaschine) von Joseph Edlen v. Rotari in Verona, (privilegirt am 22. Juny 1823.) — Diese Maschine dient vorzüglich bey Terrassirungen in Obst- und Weingärten und überhaupt dort, wo an einem Abhange Erde von unten nach oben, oder von oben nach unten übertragen werden soll. Zu diesem Ende sind zwey Spannseile in paralleler Lage an Gerüsten von Holz (wovon das eine unten, das andere oben ist) so befestiget, daß sie mittelst der an dem obern Gerüste befindlichen Walze straff gespannt werden können. Auf jedem der Spannseile läuft eine Rolle an deren Gehäuse Erdlasten aufgehängt sind. — Jeder dieser Kästen hat ein Leitseil, welches sich auf eine am obern Gerüste angebrachten Trommel in der Art aufwindet, daß während der mit Erde beladene Kasten aufwärts gezogen wird, der leere Kasten sich auf der anderen Seite abwärts bewegt. Zur Selbstentleerung ist eine Vorrichtung mit Stangen aufgestellt, an welcher sich der mit Erde gefüllte Kasten anstemmt, und durch Umschlagen sich entleert. Mit dieser Maschine sollen in einer Stunde 960 Lasten Erde gegen die Höhe einer schiefen Fläche auf eine Länge von 140 Veroneser Fuß mit Zubihlfnahme von 8 Arbeitern gehoben werden können. — Die umständliche Beschreibung hat der Erfinder in einem gedruckten Werke: „Geanofo economico per trasportar terra per aria a qualunque altezza“ geliefert und zur größeren Deutlichkeit Zeichnungen beigelegt. — Zweytens. Ueberschuhe oder Galaschen von Cajetan Turconi in Mailand, (privilegirt am 30. Septem-ber 1824.) — Diese Ueberschuhe haben eine Sohle aus drei Lagen von Leder, welche durch Nähte gut vereinigt sind. Die Dicke der Sohle ist nicht durchaus gleich, sondern wird vom Fußballen an, wo der dickste Theil der Sohle ist, nach hinten und vorne allmählig dünner. Außerdem kommt an der Sohle zu bemerken, daß inwendig an dem vorderen Theile ein Metallblech, in Hufeisen-Gestalt

aufgenietet sich befindet. Der Absatz hat um zwey Lederlagen mehr als die Sohle. Vorn und rückwärts der Galasche sind stehende Le-deränder, und zur Befestigung derselben am Fuße sind vorn eine Schleife aus Leder, und rückwärts ein Riemen mit einer Schnalle, der über dem Fuhrstift festgemacht wird, angebracht. — Drittens. Fußsocken von Aloys Mack, (patentirt am 2. März 1828.) — Die Fußsocken sind von samischgegerbten Leder, mit Flanell gefüttert, und von innen mit Wachstafel besetzt, welcher mit einer wachsartigen Composition auf den genannten Stoff geklebt ist. Diese Composition besteht aus zwey Theilen Wachs, 1 1/2 Theilen Terpentin, 1/2 Theil Bleigliätte, 1/2 Theil Schweinfett, 1/2 Theil Leinöhl, 1/2 Theil Copal-Lack und 1 1/2 Theilen Kampfer. — Viertens. Baumwoll-Wuהל- Vorpinn- und Water-Zwistmaschine, von Joseph Kepenhofer und Ernst Odersky, (privilegirt am 20. Jänner 1824.) — Das Wesentliche der Baumwoll-Wuהל- Vorpinn-Maschine besteht in Folgenden: 1. Dieselbe wird mit messingenen conischen Rädern getrieben, wodurch ihr Gang immer gleich bleibt; — 2. um die Streckung des Bandes nicht so gäh, sondern in leichteren Abstufungen zu erreichen, sind drei Cylinder angebracht, welche mittelst einer liegenden durch Räder getriebenen Trommel in Bewegung gesetzt werden; — 3. das Band geht von den Cylindern in ein kurzes mit einem Blechtrichter versehenes Rohr von geschmiedetem Eisen, das auf Metall-Lagern läuft, und durch eine Schnecke, die zur Veränderung der Drehung mit drei Nieten versehen ist, in Bewegung gesetzt wird; — 4. die Spindel ist von Stahl und durchaus gut gehärtet, läuft frey, oben in einer Platte von Metall, und unten in einer Hülse von gut gehärtetem Stahl. Diese Einrichtung gewährt einen gleichförmigen Gang der Spindel, so wie hierdurch das oftmahlige Einsammieren beseitiget wird; — 5. die Auf- und Abwärtsleitung der Spindelbank wird durch einen besondern Rädermechanismus bewerkstelliget. — Bey der Water-Zwist-Maschine bezeichnen die Erfinder als wesentlich Nachstehendes: 1. Die Maschine wird ebenfalls mit messingenen conischen Rädern getrieben; — 2. das Band, oder eigentlich der Faden, geht von den Cylindern, wie bey der Wuהלmaschine, in ein kurzes, bey dieser Maschine jedoch von Stahl verfertigtes, mit einem messingenen Trichter als Aufsatz versehenes Rohr, das in Metall-Lagern läuft, und mittelst ei-

nes Schnecken in Bewegung gesetzt wird. Auf demselben ist der auf beyden Seiten geradezu abgebogene Flügel aufgesteckt, durch welchen der Faden auf die unbewegliche, auf der Spindel leicht ruhende Spule geleitet wird; — 3. die Spindel und die Lager derselben haben die nämliche Einrichtung, wie bey der oben angegebenen Wügel, Vorspinnmaschine, (Zahl 4) — 4. Hat diese Maschine drey Cylinder, von welchen aber nur die hintern zwey geriefelt sind, der vordere Cylinder aber platt ist, langsamer als die zwey ersteren geht, und indem er gegen den Boden streicht, denselben glatter macht; — 5. wird die Spindelbank durch Kreuzteile in Bewegung gesetzt, welche auf Walzen ruhen, und mit einem eisernen Getriebe hin und her bewegt werden. Durch diesen letzten Mechanismus und da zwey Kreuzteile wirken, soll ein viel sicherer und gleichförmiger Gang der Spindelbank erreicht werden. — Fünftens. Verbesserte Locken- und Pelzmaschine, von Franz Prohaska, Mechaniker zu Tglau, (privilegiert am 28. März 1826.) — Der Zweck dieser Verbesserung an den genannten, zum Verspinnen der Schafwolle dienenden Maschinen ist, den Gang derselben sanfter zu machen. — Dieses wird dadurch bewerkstelliget, daß, statt des sogenannten Wurfs d. r. Wurflange und des an beyden Seiten befindlichen Kammgestelles zur Bewegung des Triebrades eine ganz oben befindliche eiserne Querstange benützt wird, und daß an beyden Seiten Stahlfedern und ein messingenes um die Achse bewegliches Rädchen angebracht sind. — Sechstens. Ein Dampfwagen von Julius Griffit, (privilegiert am 15. März 1821.) — Der bey diesem Dampfwagen befindliche Dampferzeugungs-Apparat besteht aus Röhren, die den möglichst kleinsten kubischen Inhalt haben, und die Dampfmaschine wirkt bey dem Um-drehen der Räder mittelst eines sogenannten Zwischengeschirres (Räder, Getriebe, Leitstangen etc.) Der Dampfapparat und die ganze Maschine rie hängen in Federn, wodurch die Stöße des Wagens hierauf unschädlich gemacht werden. Wesentlich und neu an diesem Dampfwagen sind die stumpfgeschliffenen, beweglichen Ansätze oder Griffe an dem Umfange der Wagen, wodurch das Abgleiten des Wagens, besonders bey eisigem Wege, beseitigt wird. — 2. Steinkohlen-Torfe, von Heinrich Schlegel, (privilegiert am 16. October 1823.) — Diese Steinkohlen-Torfe sind nichts anders als Steinkohlenklein (Steinkohlen-Gries und Staub), welcher mit  $\frac{1}{4}$  geschnittenem Stroh oder Holzspänen, und  $\frac{1}{4}$  Thon (zähen Lehm oder sogenannten Tegel) gemengt und auf

bekannte Weise, wie Ziegel geformt wird. Zum Reinigen und Sortiren der Steinkohlen-Abfälle dient ein eigenes Sieb, Apparat, welches aus einem 14 Schuh hohen Gerüste besteht, auf welchem sich mehrere schrägliegende Gitter (Drahtflechte) von verschiedenen Feinheitsgraden befinden, so daß 3 bis 4 Gattungen kleiner Kohlen mittelst Bewegung durch eben so viele Hebel entfallen. — Der Steinkohlenklein wird auf kleinen Wagen (sogenannten Laufhunden) mittelst eines Zugrades auf das Gerüste gefördert, wobey der auf der einen Seite der Bahn herabgehende leere Hund, den auf der andern Seite hinaufgehenden vollen hinaufziehen hilft. — 3. Verfahren zur Verfertigung der Drahtschnüre und Drahtseile, von Anton Freiz, (privilegiert am 15. Juny 1824.) — Zu diesen Drahtschnüren oder Seilen wird ein zäher Eisendraht gewählt, welcher vor der Anwendung mittelst des Richtbartes gleich gezogen worden ist. Die Bearbeitung dieser Fabrikate geschieht auf zwey, in angemessener Distanz voneinander entfernten aufrechtstehenden starken Holzstäben (Wählen) wovon jeder mit einer, an einem eisernen Bolzen befestigten Rolle versehen ist. An einer dieser Rollen befindet sich eine Stellschraube, mittelst welcher dieselbe, nach Erforderniß angespannt werden kann. Der Eisendraht wird über die Rollen, mit Zuhilfnahme des Richtbartes gewunden, und wenn nach Maßgabe der Dicke oder Stärke des Drahtseils oder der Drahtschnur die erforderliche Anzahl von Drähten besammen ist, wird das Drahtbündel mit einem gleichartigen Draht umschlungen. Das Verschieben des Drahtbündels, welches, wie begreiflich, bey dem Umwinden oder Umschlingen mit Draht nothwendig ist, findet auf den Rollen leicht Statt. Aus den Drahtschnüren oder Drahtseilen lassen sich durch Anwendung von Bolzen auch Drahtballen darstellen, welche eben so, wie die erstgenannten Erzeugnisse zu Drahtbrücken oder Stegen benützt werden können; zumahl da man sie gegen die Einwirkung der Nässe (bey Eisendraht gegen den Rost) durch einen geeigneten Farbenüberzug gehörig schützen kann. — 4. Bohr- und Schneidmaschine für Bürstenbinder, von Leonhard Spamann, (privilegiert am 19. August 1821.) — Die Bohrmaschine besteht aus einem aufrechtstehenden Gestell, auf welchem sich oben ein horizontaler Bohrer befindet, der wie die Spindel an der Drehbank, mittelst einer Schnur am Rade in Bewegung gesetzt wird. Vor diesem Bohrer ist ein aufrechtstehender, an einer horizontalen Scheibe befestigter Schieber, an welchem das Bürstenbret, das zum Einbin-

den der Borstenbündel durchlöchert werden soll, festgesetzt wird. An dem hintern Theile des Schiebers ist eine Theilvorrichtung, mittelst welcher dieser und zugleich das daran befestigte Bürstenbrett auf- und abwärts, oder nach beyden Seiten in abgemessenen Distanzen bewegt, und in der gewählten Stellung befestiget werden kann.

— Die Scheibe an welcher der eben bezeichnete Schieber befindlich ist, dreht sich um ihre Achse, und an der Oberfläche derselben ist eine verschiebbare Leiste angebracht, mittelst welcher das zu bohrende Brett dem Bohrer entgegen gerückt wird. — Die Schneidmaschine besteht aus einer gewöhnlichen Drehbank, an deren Spindel ein sogenannter Wozkopf mit der erforderlichen Anzahl von Circularschneidseisen angeschraubt ist. Wird das Bürstenbrett dem Schneidseisen entgegen gehalten, so werden eben so viele Furchen in dasselbe eingeschnitten, als Schneidseisen an der Drehbank sind. — 5. Dampfwagen, von Carl Kräuterer, (privilegirt am 14. May 1824.)

— Die Röhren des Dampfofens liegen horizontal um den viereckigten Heizraum, welcher, so wie alles Uebrige, aus Eisenblech verfertigt ist. — Der Dampf wirkt mittelst eines Stämpels auf einen doppelten Zahnstock (gebohrte Stange) und indem dieser in das Getriebe der Radnarbe wechselweise, d. i. bald oben, bald unten eingreift, erhält das Rad die Bewegung, und somit der Wagen seinen Gang. — Siebentens. 1. Verbesserter Brau-Apparat, von Aloys Freyherrn v. Königsbrun, (privilegirt am 14. September 1822.)

— Dieser Apparat kommt im Wesentlichen mit dem in Dinglers polittechnischen Journale (Band 4, vom Jahre 1821) beschriebenen Dampfkessel überein, nur ist hier bey eine Steigröhre angebracht, in welcher die Würze durch den Druck des Dampfes auf das Kühlschiff getrieben wird. — 2. Verbesserter Maisch-Bottich, von Aloys Freyherrn v. Königsbrun, (privil. am 19. August 1823.)

— In diesem Bottiche, sind zwey Dampfrohren ins Kreuz gesetzt, als Röhren angebracht, durch welche zugleich der Dampf zum Erwärmen der Maische eintritt. Diese Röhre wird durch eine einfache Dampfmaschine getrieben, indem der Dampf in den Cylinder derselben, bevor er in den Maischbottich tritt, gelangt, und den Kolben des ersteren in Bewegung setzt. Die Kolbenstange ist mittelst einer verzahnten Stange mit den Röhren in Verbindung gesetzt. — 3. Bierbrau-Apparat, von Friedrich Lafitte, (privil. am 14. April 1822.) — Das Wesentliche bey diesem Apparat besteht darin, daß zwey Maischkufen

mittelst eines Dampfkessels erwärmt werden, und die Maisch durch Röhren auf eine sehr einfache Weise in den Bräukessel geleitet wird.

— 4. Kühl-Apparat zum Abkühlen des Bieres, von Friedrich Lafitte, (privil. am 29. July 1822.) — Dieser Apparat hat vier übereinander befindliche Abtheilungen mit flachen Behältnissen, welche mit kupfernen Reifen beschlagen sind. Das Bier wird aus einem höher gestellten Referrain in die eben bemerkten flachen Abkühlungs-Behältnisse geleitet, von wo es durch Pippen abgelassen werden kann; und zwar so, daß das kühlende Bier von einer Abtheilung in die andere gelangt, weßwegen die Abkühlungs-Gefäße wie sie stufenweise von oben nach unten folgen, immer einen größeren Durchmesser haben. Da auf diese Weise das Bier, indem es von einer Abtheilung des Apparates in die andere überfließt, zumal wenn dieses durch ein mehrmahliges Aufpumpen wiederholt wird, mit der Luft abseitig in Berührung kommt, so geht der Prozeß des Abkühlens um so schneller von Statten. —

5. Dampf-Apparat um Bier und Branntwein zugleich zu erzeugen, von Anton Pack, (privilegirt am 27. April 1823.) — Bey diesem Apparate werden alle Operationen mittelst des Dampfes bewerkstelliget. Von dem in der Mitte befindlichen Dampfkessel strömen die Dämpfe durch Röhren in die verschiedenen Gefäße, und ein Theil derselben wird in das zur Branntwein-Erzeugung bestimmte gut geschlossene hölzerne Behältniß geleitet, in welchem sich die Maische befindet. Indem diese erhitzt wird, entwickeln sich die geistigen Dämpfe, die dann in den damit verbundenen Kühl-Apparat gelangen. — Welches in Gemäßheit der oberrühnten hohen Erlasse hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Vom k. k. äyrischen Subernium. — Laibach am 13. August 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Johann Schneck,  
k. k. Subernialrath und Protomedicus.

### Kreisämliche Verlautbarungen.

Z. 1400. (3) Nr. 11775.

R u n d m a c h u n g.

Zur Verpachtung der hierstädtischen zwey Ziegelhütten auf den Zeitraum vom 1. Jänner 1830, bis Ende December 1832, ist mit hoher Subernial-Verordnung vom 18. dieses, Zahl 23192, eine neuerliche Versteigerung angeordnet worden, welche am 10. December l. J., Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreis-

ante abgehalten werden wird. — Diejenigen, welche diese Pachtung zu übernehmen wünschen, werden eingeladen, am besagten Tage und zur oben festgesetzten Stunde in dieses Kreisamt zu erscheinen. — Die vorgeschriebenen Pachtbedingnisse sind folgende: — §. 1. Die Pachtung beginnt mit 1. Jänner 1830, und endet ohne vorläufige Aufkündigung mit letztem December 1832. — §. 2. Die Benützung beider Ziegelbrennereyen, sowohl der nächst der Vorstadt Tyrnau, als auch jener am langen Graeben, werden zusammen verpachtet, und dem Meistbietenden überlassen. — §. 3. Der Pächter kann von dem einmal gemachten Anbote nicht mehr abstehen, und diese Verbindlichkeit so wie der Pacht überhaupt erstreckt sich auf die Erben desselben, von Seite des Kreisamtes dagegen wird sich für die Stadt die Bestätigung der Licitation von Seite der hohen Landesstelle vorbehalten. — §. 4. Der Pächter erhält das Recht auf jenen Grundstücken, die ihm von dem Stadt-Magistrate ausgewiesen werden, Lehm zu graben, ihn in die bestehenden Lokalitäten zu verführen, zur Ziegelschlägerey die vorhandenen Trocknungshütten zu benützen, und die bestehenden Ofen zu verwenden. — §. 5. Der Pächter muß sich alle zur Ziegelerzeugung erforderlichen Materialien, nämlich: den Lehm und Sand auf eigene Kosten verschaffen, weil dem Letztern der Pächter des städtischen Zulandungsgefälles unentgeltlich zu liefern nicht mehr verpflichtet ist. — §. 6. Dem Pächter werden nebst den Wohn- und Fabriks-Gebäuden alle bei den Ziegelhütten dermal befindlichen Werkzeuge, Maschinen und Utensilien zum freyen Gebrauche überlassen, worüber bei der Uebernahme ein genaues Inventarium unter allseitiger Fertigung aufgenommen werden wird. — §. 7. Der Pächter übernimmt alle Gebäude nach einer genauen Beschreibung, und alle Mobilargeräthe nach der Schätzung sachverständiger beideter Männer, und er ist verpflichtet, alle wie immer Namen habenden Reparationen derselben ohne Ausnahme aus eigenem Vermögen zu bestreiten. — §. 8. Nach Ausgang der Pachtung wird der Zustand der Gebäude durch eben solche Schätzleute untersucht, und die Revision der geschätzten Mobilargeräthe vorgenommen, und der austretende Pächter hat jeden erhobenen Abgang des Mobilargegenstandes dergestalt nach einer billigen Schätzung bar zu bezahlen. — §. 9. Unglücksfälle durch Elementarzufälle oder Feuerschaden durch fremde Gebäude oder Veranlassungen, welche jedoch Pächter zu erweisen hätte, sollen billigerweise nicht den Pächter treffen, wohl aber soll derselbe für entweder von ihm oder

von seinen Leuten verursachte Beschädigungen aller Art Schadloshaltung zu leisten verpflichtet seyn. — §. 10. Alle Weg-, Stadt- oder Bancal-Mauthgebühren, sie mögen jetzt bestehen, oder während der Pachtzeit erwachsen, treffen den Pächter, und sind von ihm aus Eigenem zu bestreiten. — §. 11. Der Pachtshilling ist von 3 zu 3 Monaten participate, nämlich: am letzten Jänner, April, July und October jeden Jahres bei Vermeidung 5 o/o Zinsen an die Stadtkasse zu bezahlen, und es hat der Pächter die Stempelgebühren zu den Quittungen zu entrichten. — §. 12. Zur Sicherheit der Pachtbeträge der eingegangenen Pachtbedingnisse, und für die ihm zur Benützung überlassenen Gebäude und Geräthe hat der Pächter binnen acht Tagen nach der ihm intimirten Genehmigung der Licitation eine gesetzliche Caution im Betrage eines einjährigen Pachtshillings entweder im Baren, oder fidei-jussorisch so gewiß zu leisten, als sonst die neue Verpachtung auf seine Gefahr und Kosten vorgenommen werden würde. — §. 13. Wer für einen andern licitirt, hat sich mit einer legalen Vollmacht auszuweisen. — §. 14. Zur Licitation wird Jedermann zugelassen, der entweder als ein verlässlicher Mann bekannt, oder von dem Anbote das 10 o/o Badium vor der Licitation zu erlegen im Stande ist. — §. 15. Hinsichtlich der Fabrikation der Ziegel, und insbesondere deren Größe, ist sich genau nach der innerösterreichischen Gubernial-Currende vom 29. März 1787, zu benehmen. — §. 16. Der Ausrufspreis für beide Ziegelhütten wird auf 1600 fl. bestimmt. — §. 17. Nach geschlossener Licitation wird kein Anbot mehr angenommen. — K. K. Kreisamt Laibach am 29. October 1829.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**  
Z. 1420. (1) Nr. 7164.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Caspar Raudtsch, provisorischen Vermögens-Verwalters der Florian Schaffer'schen Concursumasse in die öffentliche Versteigerung des, zu dieser Masse gehörigen, in Haus- und Gemölbs-Einrichtung und in einem Waarenlager bestehenden, auf dem hiesigen Schulplaze, im Hause Nr. 3, befindlichen Mobilar-Vermögens gewilliget, und hiezu der Tag auf den 16. November l. J. Vor- und Nachmittags zu den gewöhnlichen Stunden, und erforderlichen Falles auch die nächst darauf folgenden Tage bestimmt worden. Wozu die Kauflustigen zu erscheinen hiemit geladen werden, Laibach am 27. October 1829.



# Anhang zur Laibacher Zeitung.

## Fremden-Anzeige.

Angekommen den 3. November 1829.

Hr. Athanasius Carassi, sammt Familie, Dr. der Philosophie und Medicin, von Kronstadt nach Triest. — Hr. Ehrengott Grünler, Professor; Hr. Ludwig Waddington, Proprietaire; Hr. Carl und Hr. Aloys Grünler, Historienmaler; alle vier von Wien nach Triest.

Den 4. Hr. Peter Rinaldi, Dr. der Medicin, von Wien nach Fiume. — Hr. Peter Tinari, sammt Bruder, Handelsmann, von Triest nach Wien. — Hr. Ozel, Ritter der Ehrenlegion und Kaufmann, von Triest nach Laibach.

Den 5. Hr. Angelo v. Frari, k. k. Gubernialrath und Präsident des Marine-Sanitäts-Magistrats, von Wien nach Venedig. — Hr. Inselm Ozel, Ritter der französischen Ehrenlegion und Handelsmann, von Triest nach Wien. — Hr. Mathias v. Rembowski, Bemittelter, von Wien nach Triest.

Den 6. Hr. Valentin Graf Török, k. k. Gubernial-Concepts-Practicant, von Wien nach Fiume. — Hr. Cliffo Constable, mit Lady Constable, englischer Edelmann, von Wien nach Triest.

Den 7. Hr. Friedrich Burger, Dr. und k. k. Gubernial-Concepts-Practicant, von Klagenfurt nach Triest. — Hr. Gottfried Wegel, Director der k. k. priv. Zuckerraffinerie in Görz, von Wien nach Görz. — Frau Helena v. Kiviko, russische Staats-Rath's-Gattin; Hr. Jacob Kiso, türkischer Unterthan, und Hr. Spiro Haramie, Handelsmann und türkischer Unterthan; alle drei von Wien nach Triest. — Hr. Joseph Rusconi, Bemittelter, von Triest nach Laibach.

## Cours vom 4. November 1829.

	Mittelpreis.										
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)	102 5/4										
detto detto zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	56 1/2										
detto detto zu 1 v. H. (in C.M.)	23 1/3										
Verloste Obligation. v. Hoffkam- mer-Obligation. d. Zwangs- Darlehens in Krain u. Aera- rial-Obligat. der Stände v. Tyrol	<table border="0"> <tr> <td>zu 5 v. H.</td> <td>102 5/8</td> </tr> <tr> <td>zu 4 1/2 v. H.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 4 v. H.</td> <td>90 1/2</td> </tr> <tr> <td>zu 3 1/2 v. H.</td> <td>—</td> </tr> </table>	zu 5 v. H.	102 5/8	zu 4 1/2 v. H.	—	zu 4 v. H.	90 1/2	zu 3 1/2 v. H.	—		
zu 5 v. H.	102 5/8										
zu 4 1/2 v. H.	—										
zu 4 v. H.	90 1/2										
zu 3 1/2 v. H.	—										
Darl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.)	174										
detto detto v. J. 1821 für 100 fl. (in C.M.)	132 5/8										
Wien. Stadt-Banco-Dbl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	59										
	(Aerarial) (Domesst.) (C.M.) (C.M.)										
Obligationen der Stände											
v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böh- men, Mähren, Schle- sen, Steyermark, Kärn- ten, Krain und Görz	<table border="0"> <tr> <td>zu 5 v. H.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 2 1/2 v. H.</td> <td>58 1/2</td> </tr> <tr> <td>zu 2 1/4 v. H.</td> <td>—</td> </tr> <tr> <td>zu 2 v. H.</td> <td>46 4/5</td> </tr> <tr> <td>zu 1 3/4 v. H.</td> <td>41</td> </tr> </table>	zu 5 v. H.	—	zu 2 1/2 v. H.	58 1/2	zu 2 1/4 v. H.	—	zu 2 v. H.	46 4/5	zu 1 3/4 v. H.	41
zu 5 v. H.	—										
zu 2 1/2 v. H.	58 1/2										
zu 2 1/4 v. H.	—										
zu 2 v. H.	46 4/5										
zu 1 3/4 v. H.	41										
Central-Casse-Anweisungen. Jährlicher Disconto	5 1/2 p Ct.										
Bank-Actien pr. Stück 1240 in Conv. Münze.											

## Wasserstand des Laibachflusses am Pegel der gemauerten Canal-Brücke:

Den 9. Novemb. 1829. o Schuh, 4 Zoll, o 2 Lin.  
ob. ex. der Schleusenbeziehung.

## Gubernial-Verlautbarung.

3. 1422. (1) Nr. 23672/4044.

### Rundmachung

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums in Laibach. — Die Auflösung des k. k. Commercial-Zollamtes Pontafel betreffend. — Nachdem das an der venetianischen Gränze für den wechselseitigen Verkehr aufgestellte Amt Pontafel mit 1. November 1829, durch die Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer als Aufschlagsamt entbehrlich wird, so hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 29. September l. J., Nr. 37151/3257, von demselben Zeitpunkte an die gänzliche Auflösung desselben auch als Commercial-Zollamt zu beschließen geruht. — Dieses wird mit dem Besatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Amtshandlungen desselben in der letzteren Eigenschaft vom 1. November l. J. an, an das k. k. Haupt-Zollamt Villach übertragen worden sind. — Laibach am 28. October 1829. Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Clemens Graf v. Brandis,  
k. k. Gubernial-Rath.

3. 1412. (1) Nr. 22678/3662.

### Concurs-Verlautbarung.

Durch die Ernennung des Carl Ruffheim zum Lehrer der 4ten Classe an der Klagenfurter Normal-Hauptschule ist an der letztern das Lehramt der 3ten Classe in Erledigung gekommen. — Zur Besetzung dieser erledigten, mit einem Gehalte von jährlichen 500 fl. Conventions-Münze, oder der durch allenfällige Vorrückung erlediget werdenden, mit einem Gehalte von 400 fl. Conventions-Münze verbundenen Lehrerstelle an der besagten Normal-Hauptschule, wird der Concurs ausgeschrieben, die Bewerber um diese Stelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, an diese Landesstelle zu stylisirenden Bittgesuche durch ihre vorgesezte Stelle beim hochwürdigem fürstbischöflich Gurker Consistorium bis 20. December laufenden Jahres einzureichen, und sich in diesen Gesuchen über ihr Alter, Religion, Stand, sittliches Betragen, Studien, Sprachkenntnisse, wissenschaftliche Bildung, so wie über die für das Lehrfach an einer Hauptschule mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung auszuweisen. — Vom kaiserl. königl. illyrischen Gubernium. Laibach den 17. October 1829.

Friedrich Ritter v. Kreuzberg,  
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent

3. 1414. (1)

Sub. Nr. 24704.

**E d i c t.**

Von dem k. k. innerösterreich. k. k. Hof- und Criminal-Obergerichte in Klagenfurt wird hiemit bekannt gemacht: Es seye bei dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte zu Triest durch die erfolgte Pensionirung des Stadt- und Landrathes, Dr. Johann Henry, eine Rathsstelle mit dem jährlichen Gehalte von 1400 fl., und dem Vorzugsrechte in die höhern Gehaltsstufen von 1600 und 1800 fl. E. M., in Erledigung gekommen. — Es werden daher alle Jene, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, aufgefordert, binnen vier Wochen nach erfolgter Einschaltung gegenwärtigen Edictes in diese Zeitungsblätter, ihre gehörig belegten Gesuche, in welchen sie sich nebst der deutschen Sprache insbesondere über die vollständige Kenntniß der italienischen Sprache auszuweisen, und die Erklärung beizufügen haben, ob und allenfalls in welchem Grade sie mit irgend einem der Beamten des Triester Stadt- und Landrechtes verwandt oder verschwägert seyen, entweder unmittelbar oder durch ihre vorgesezte Behörde bei dem genannten Stadt- und Landrechte zu überreichen.

Klagenfurt den 20. October 1829.

**Amtliche Verlautbarungen.**

3. 1421. (1) Nr. 6013/1219. B. St.

**K u n d m a c h u n g.**

Von dem k. k. Zolloberamte und prov. Verzehrungssteuer-Inspectorate wird hiemit bekannt gemacht: daß das durch Aufhebung des Navigationsamtes in Gurgfeld, dem Aeraer entbehrlieh gewordene, dormal von dem Einwohner bewohnte Amtsgebäude, auf die Zeit vom 1. December 1829 bis letzten October 1830 verpachtet, und dem bei der am 19. November d. J. in der Amtskanzley des Amtes Gurgfeld, Vormittag um 9 Uhr abzuhaltenen Licitation verbleibenden Meistbieter überlassen werde.

Die Pachtlustigen werden daher eingeladen, am bestimmten Tage bei dem obgenannten Amte Gurgfeld, bei welchem die Licitationsbedingungen, wie auch der Fiscalpreis eingesehen werden kann, sich einzufinden.

Laibach am 5. November 1829.

3. 1418. (1) Nr. 6128. B. St.

**K u n d m a c h u n g.**

Von dem k. k. Zolloberamte und prov. Verz. Steuer-Inspectorate Laibach, wird hiemit bekannt gemacht, daß, nachdem der Pächter des Verzehrungssteuer-Gefäss im Bezirke Neumarkt, die Pachtung nicht antret-

ten will, und daher auf Rechnung und Gefahr desselben eine neue Pachtversteigerung nach Vorschrift, vorgenommen werden muß, dieselbe nach den Bestimmungen des k. k. Sub. Circulars vom 26. Juny 1829, Nr. 1371, C. und dessen Anhangs, mit Einbegriff der auf Jahrmärkten und Konkursen erscheinenden Buschenschänkern und sogenannten Leutgebern auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1830, nämlich: vom 1. November 1829, bis letzten October 1830, am 17. d. M., Vormittags um 9 Uhr in der Kanzley der vereinigten Bezirks-Obrigkeit zu Radmannsdorf, vorbehaltlich der wohlöbl. Administrations-Ratification, abgehalten werden wird.

Der Fiscalpreis bestehet in 5000 fl., die übrigen Bedingungen können bey der löbl. vereinigten Bezirks-Obrigkeit Radmannsdorf, bey dem Verz. Steuer-Commissariate daselbst, und bey diesem prov. Verz. Steuer-Inspectorate in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. K. prov. Verz. Steuer-Inspectorat Laibach am 6. November 1829.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1423. (1)

Der ergebenst Unterzeichnete gibt sich hiemit die Ehre, mit Bewilligung des hiesigen löbl. k. k. Kreisamtes und des hiesigen löbl. Stadtmagistrates, dem hierortigen, so wie auch auswärtigen Publicum seine Dienste und Hülfe als geprüfter Wundarzt und Geburtshelfer anzubieten. Unermüdeter Fleiß, rastlose Sorgfalt und die möglichste Billigkeit, sind die Basis worauf er seine Hoffnung baut, sich das Vertrauen und die Wohlgeogenheit eines hochverehrten Publicums zu erwerben. Anbei erbietet er sich auch, wahrhaft Armen stets unentgeltliche Hilfe zu leisten.

Seine Wohnung ist dormalen in der Kapuziner-Vorstadt, Nr. 19, in dem Hause des bürgerlichen Schuhmachermeister, Hrn. Georg Terler, zu ebener Erde rechts.

Laibach am 9. November 1829.

Andreas Gregoritsch,  
geprüfter Wundarzt und Geburtshelfer.

3. 1415 (1)

**Wohnung zu vermieten.**  
In der Kapuziner-Vorstadt, Haus-Nr. 55, im oberen Stocke, sind zwei auch drei schön meublirte Zimmer, für ledige Personen, täglich zu vergeben.